

Richtlinien

Über die Förderung gemeinnütziger Musik- und Gesangvereine in Lahr

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Musik- und Gesangvereine der Stadt Lahr/Schwarzwald.

1.2. Zweck

Neben einer Vielzahl weiterer Organisationen, Institutionen, Vereinigungen, Ensembles und einzelner Künstler sind auch die Musik treibenden Vereine Träger des Kulturgutes. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Traditionspflege, sowie das Musizieren als bedeutender Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Die Musik treibenden Vereine leisten damit als kulturell Kreative einen wesentlichen und auch entsprechend anerkennenswerten Beitrag zur Daseinsvorsorge unserer Gesellschaft, zugleich auch zur Daseinsvorsorge einer Kommune wie der Stadt Lahr.

Die Richtlinien bezeichnen daher eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten zu erreichen. Die Musik- und Gesangvereine sollen damit in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume disponieren zu können.

1.3. Rahmen

Die städtischen Zuschüsse an die Musik- und Gesangsvereine sind freiwillige Leistungen der Stadt Lahr, auf die kein Rechtsanspruch besteht und durch welche auch kein solcher begründet wird.

Die Förderung erfolgt in Form von jährlich wiederkehrenden, jeweils differenziert berechneten Zuschüssen. Näheres hierzu siehe ab Ziffer 3.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltssittel orientiert sich an der jeweiligen Finanzlage der Stadt und wird jährlich per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

2. Voraussetzungen

Förderungsfähig nach diesen Richtlinien sind Musik- und Gesangvereine, die:

- ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald haben, bzw. deren musikalische Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt erstreckt,
- die ihre Arbeit seit wenigstens drei Jahren ausrichten,
- die einem entsprechenden übergeordneten Musikverband angehören (z.B. Chorverband, Blasmusikverband),
- die in das Vereinsregister eingetragen sind,

- die Bestätigung des Finanzamtes über ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können,
- die Mitgliedschaft im Verein allen Einwohnern anbieten,
- diese Richtlinien anerkennen.

3. Zuschussberechnung, Zuschusshöhe

Der jährliche Zuschuss besteht aus

1. einem festen Sockelbetrag,
2. einem flexiblen Zuschuss abhängig von der Anzahl der aktiven Mitglieder und
3. vier optionalen Leistungsgebieten (Faktoren).

Die Leistungsgebiete und der flexible Mitglieder-Zuschuss werden mit Hilfe von Verteilungspunkten gewichtet. Die Zuschusshöhe errechnet sich durch die Multiplikation der Summe der zugeordneten Verteilungspunkte mit dem jeweils gültigen Faktorwert.

Der Faktorwert wird wiederum jährlich angepasst und errechnet sich wie folgt:

$$\text{Faktorwert} = \frac{\text{Jährliche Fördersumme} - \text{Summe der Sockelbeträge}}{\text{Summe der Verteilungspunkte}}$$

Beispiel:

Die zur Verfügung stehende Fördersumme beträgt 30.000 €, die Summe der Sockelbeträge aller förderberechtigten Vereine beträgt 20.750 €. Die Verteilungspunkte der Vereine belaufen sich auf 239. Somit beträgt der Faktorwert:

$$\frac{30.000 \text{ €} - 20.750 \text{ €}}{239} = \frac{9.250 \text{ €}}{239} = \underline{\underline{38,70 \text{ €}}}$$

Der genannte Betrag wird in der konkreten Zuschussberechnung auf volle Zahlen abgerundet (im Beispiel also auf 38,00 €).

Unabhängig davon werden Auftritte im Stadtpark („Stadtparkkonzerte“) separat gefördert (s. Punkt 3.7)

3.1. Sockelbetrag

Der Sockelbetrag ist ein jährlicher Zuschuss, der in seiner Höhe gleichbleibt. Er ist lediglich abhängig vom Vereinstyp:

- Gesangvereine und kleine Akkordeonabteilungen: 250,00 €
- Kleine Musikzusammenschlüsse (10-29 Aktive): 1.000,00 €
- Große Musikzusammenschlüsse (ab 30 Aktive): 2.000,00 €
- Musikvereine: 2.500,00 €

3.2. Mitglieder-Zuschuss

Pro 10 aktiver Mitglieder ab fünf Jahre gibt es einen Verteilungspunkt. Die Summe der Verteilungspunkte wird mit dem aktuell gültigen Faktorwert multipliziert.

Anzahl der Aktiven ab fünf Jahre	Verteilungspunkte
0 – 9	0
10 – 19	1
20 – 29	2
30 – 39	3
40 – 49	4
50 – 59	5
60 – 69	6
70 – 79	7
80 – 89	8
ab 90	9

3.3. Faktor 1: Öffentliche Auftritte

Dieser Faktor ist mit zwei Verteilungspunkten gewichtet. Sobald ein Verein mindestens einen öffentlichen Auftritt absolviert, erhält er diese zwei Punkte.

3.4. Faktor 2: Aktive Jugendarbeit

Dieser Faktor ist mit zehn Verteilungspunkten gewichtet. Leistet ein Verein aktive Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Gruppen speziell für Jungmusiker, Jugendausflüge), erhält er diese zehn Punkte.

3.5. Faktor 3: Instrumentenzuschuss

Diesen Zuschuss erhalten Musikvereine und Musikzusammenschlüsse, wobei folgende Gewichtung gilt:

- *kleine Musikzusammenschlüsse: 2 Verteilungspunkte,*
- *große Musikzusammenschlüsse und Musikvereine: 4 Verteilungspunkte.*

3.6. Faktor 4: Mehrere auftretende Orchester

Dieser Faktor ist mit fünf Verteilungspunkten gewichtet. Unterhält ein Verein mindestens zwei aktiv tätige Orchester, erhält der diese fünf Punkte. Unter „aktiv tätige Orchester“ fallen alle spiel- und auftrittsfähigen Orchester eines Vereins, z.B. das Hauptorchester, Jugendorchester oder Seniorenorchester. Anfänger- bzw. Vororchester werden nicht angerechnet.

3.7. Stadtparkkonzerte

Konzerte im Stadtpark bezuschusst die Stadt Lahr mit 200,00 €. Treten an einem Termin mehrere Vereine auf, so teilen diese den Betrag untereinander auf. Gegenüber dem Amt für Kultur, Musik und Medien ist ein Verein als Hauptakteur zu nennen, der den Zuschuss erhält und den entsprechenden Anteil weiterleitet.

Die Konzerttermine für das aktuelle Jahr sind mit der Abt. Grün und Umwelt abzusprechen und der Abteilung Kultur mitzuteilen.

4. Nachweise

Um die Förderung zu erhalten, müssen die Vereine und Musikzusammenschlüsse jährlich den Meldebogen ausfüllen und mit den folgenden Nachweisen einreichen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Mitgliederliste inkl. Altersstatistik *gemäß Meldung an die übergeordneten Verbände*

Die folgenden Nachweise sind auf Anfrage der Abteilung Kultur zu erbringen:

- Nachweis öffentlicher Auftritte (z.B. Presseartikel, Verbandsmeldung, Handzettel)
- Nachweis der Jugendarbeit (z.B. durch Teilnahmebescheinigungen an musikalischen Qualifizierungsangeboten, Presseberichten zu Auftritten des Jugendorchesters)
- Nachweis Zusatzorchester (z.B. Verbandsmeldung, Nachweis öffentlicher Auftritt)

Liegen die erforderlichen Nachweise nicht vor, werden die Zuschüsse ersatzlos gestrichen. Der Verein wird daraufhin erst wieder nach Vorlage der entsprechend verlangten Nachweise, im darauffolgenden Turnus, bei der Förderung berücksichtigt.

5. Zuschussbereitstellung

Die Vereine erhalten zur Auszahlung des Zuschusses einen Bewilligungsbescheid.

Die Zuschüsse werden vom Amt für Kultur, Musik und Medien (Abteilung Kultur) der Stadt Lahr direkt an die Vereine ausbezahlt. Auszahlungsgrundlage ist der bei der Abteilung Kultur zum Stichtag einzureichende Meldebogen (s. Anhang). Dieser ist bis zum 15. März (Ausschlussfrist) bei der Abteilung Kultur (Altes Rathaus, Kaiserstr. 1, 77933 Lahr) einzureichen.

Liegt der Meldebogen zum Stichtag nicht vor, so wird die Auszahlung ausgesetzt.

Die Zuschüsse werden jährlich zwischen dem 01. April und dem 31. Mai ausgezahlt.

6. Gültigkeit der Zuschussregelung

Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten bis auf Widerruf.

7. Schlussbemerkungen

7.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

7.2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.